

Einhaltung der Hausordnungen der Akademischen Lehrkrankenhäuser der Medizinischen Fakultät der CAU Kiel

1. Die Hochschule verpflichtet sich, die Studierenden darauf hinzuweisen,
 - dass die Hausordnung des Krankenhauses einzuhalten ist;
 - dass das Hausrecht des Krankenhausträgers auch gegenüber Studierenden uneingeschränkt gilt;
 - dass die Anweisungen des Krankenhausträgers, seiner Beauftragten, der Krankenhausärzte und –ärztinnen und sonstigen an der Lehre und Aufsicht beteiligten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Krankenhauses zu befolgen sind.

2. Bei groben oder wiederholt abgemahnten Verstößen von Studierenden gegen ihre Pflichten kann der Krankenhausträger die weitere Teilnahme an der praktischen Ausbildung in seinem Krankenhaus untersagen und hierfür ein Hausverbot erteilen.
Der Krankenhausträger unterrichtet die Universität unverzüglich von Ermahnungen eines oder einer Studierenden, die zu seinem oder ihrem Ausschluss von der Teilnahme an der praktischen Ausbildung führen können. Seine Absicht, ihn oder sie von der Teilnahme auszuschließen und ein Hausverbot zu erlassen, teilt der Krankenhausträger der Universität so rechtzeitig mit, dass sie dem oder der Studierenden im Rahmen der geltenden Bestimmungen einen anderen Studienplatz zuweisen kann.

Auch an den Kliniken des UKSH, Campus Kiel, ist der Hausordnung Folge zu leisten.